



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

**VORLAGE**

**Nr. 4-1503/13-LR**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreisausschuss  
Kreistag

27.05.2013  
17.06.2013

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises  
Teltow-Fläming vom 24. September 2012

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises  
Teltow-Fläming vom 24. September 2012.

**Finanzielle Auswirkungen:** Fahrkosten, Büromaterial, Auslagen

**Finanzierung durch:**

Produktkonto:	111050
Produktverantwortung:	Frau Jaqueline Muskalla
Konto-Ansatz:	1000 €
noch verfügbare Mittel:	1000 €

Luckenwalde, den 23.04.2013

In Vertretung

Gurske

Erste Beigeordnete

## **Sachverhalt:**

Im Landkreis Teltow-Fläming leben 35.345 Seniorinnen und Senioren im Alter von 65 Jahren und mehr. Ihr Anteil an der Bevölkerung des Landkreises liegt damit bei 21,93 Prozent (Stand 31.12.2012). Prognostisch wird sich diese Altersstruktur bis 2030 weiter zu Gunsten der Seniorinnen und Senioren auf 35,5 Prozent verändern (Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2011). Sie nehmen damit einen bedeutenden Anteil an der Bevölkerung des Landkreises ein. Diese Entwicklung wirkt sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens aus und stellt den Landkreis und seine Städte und Gemeinden vor neue und große Herausforderungen. Dabei ist es sinnvoll die Seniorinnen und Senioren in den weiteren Entwicklungsprozess aktiv einzubeziehen. Die Seniorinnen und Senioren wissen am ehesten, was sie benötigen und wie sie im Landkreis leben und älter werden wollen. Ihre Ideen, Fähigkeiten und Erfahrungen sind ein großer Schatz, der auch politisch genutzt werden kann.

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind Seniorinnen und Senioren bereits seit vielen Jahren in Beiräten organisiert. Mit ihren Kompetenzen und Lebenserfahrungen werden sie regelmäßig in politische Entscheidungen eingebunden. Sie beraten und unterstützen die Verwaltung in allen Fragen, die Belange der älteren Generationen betreffen. Auch auf Landkreisebene bietet sich eine derartige Zusammenarbeit mit dem Kreistag und der Kreisverwaltung an. Der Kreissenorenbeirat versteht sich hierbei als Interessenvertreter und Multiplikator der Wünsche und Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren des gesamten Landkreises.

Entschließt sich der Landkreis dazu, einen Kreissenorenbeirat zu bilden, muss die Hauptsatzung des Landkreises nach Maßgabe der § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 BbgKVerf geändert werden.

Anlage:

**Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming  
vom 24. September 2012**

Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 27/2012, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

§ 14  
Kreissenorenbeirat

- (1) Im Landkreis Teltow-Fläming wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Teltow-Fläming (Kreissenorenbeirat)“. Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Teltow-Fläming.
- (2) Dem Kreissenorenbeirat gehören 13 Mitglieder auf Vorschlag der
  - kreisangehörigen Kommunen,
  - örtlichen Seniorenbeiräte,
  - Seniorenvereine mit Sitz im Landkreis,
  - Wohlfahrtsverbände mit Sitz im Landkreis
  - Kirchengemeinden mit Sitz im Landkreisan.
- (3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie werden durch den Kreistag nach § 39 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode benannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, durch den Kreistag zu benennen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreissenorenbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Kreissenorenbeirates fort.
- (4) Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Näheres zur inneren Ordnung regelt die Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates.
- (5) Dem Kreissenorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren im Landkreis haben, gegenüber dem Kreistag schriftlich Stellung zu nehmen.

2. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Die Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

